



## **Satzung**

### **über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“ in Stetten am kalten Markt**

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), mehrfachgeändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 18.05.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“ beschlossen.

Die Örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 74 Abs. 7 LBO nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erlassen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“ vom 30.04.2020.

#### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 30.04.2020 und
- textlichen Teil vom 30.04.2020.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“ zuwiderhandelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen von bis zu 50.000 € belegt werden.

Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
- zur Gestaltung der unbebauten Flächen
- zu Werbeanlagen

nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Stetten am kalten Markt übereinstimmen.

Gemeinde Stetten a.k.M, den

\_\_\_\_\_  
Maik Lehn  
Bürgermeister